

**Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
(Engineering and Management)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 08.06.2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Engineering and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2014, wird wie folgt geändert:

1. Der englischen Studiengangbezeichnung „Engineering and Management“ werden die Worte „englische Bezeichnung:“ vorangesetzt.
2. In § 1 wird nach dem Ortsnamen „München“ der Klammervermerk „(APO)“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch „elektronisch“ ersetzt.
4. In § 6 werden die bisherigen Abs. 1 bis 5 durch folgende neuen Abs. 1 bis 3 ersetzt:
  - (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
  - (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
  - (3) <sup>1</sup>Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden angerechnet, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. <sup>2</sup>Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden)“ eingefügt.
6. In § 8 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“, und in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 das Wort „deutsch“ jeweils durch „Deutsch“ ersetzt, sowie in Nr. 4 nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist“ eingefügt, und in Abs. 3 Satz 2 die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 4 werden das Wort „ECTS-Note“ durch „Note“ ersetzt, und nach dem Wort „vorgegebenen“ die Worte „und in der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen“ eingefügt.
8. In § 13 Abs. 1 wird die Kurzform „M. Eng.“ durch „M.Eng.“ ersetzt.
9. In der Anlage wird in Spalte 7 die Prüfungsform „PA“ durchgehend mit der Fußnote „<sup>3</sup>“ gekennzeichnet. Die bisherige Fußnote „<sup>3</sup>“ wird zur Fußnote „<sup>4</sup>“.

10. In der Anlage werden in Abschnitt 1 in der Zeile T3 (*Neue Technologien II*) in der Spalte 7 die Bezeichnung „schrP, 90 – 120“ durch „PA<sup>3</sup>“ ersetzt.
11. In der Anlage werden in Abschnitt 2 in der Zeile BW4 in den Spalten 2 und 3 die bisherige Modulbezeichnung „Technisches Produktmanagement und Internationaler Vertrieb“ und „Technical Product Management and International Sales“ durch „Produktmanagement und Technischer Vertrieb“ und „Product Management and Technical Sales“ ersetzt, sowie in der Spalte 7 die Bezeichnung „Ref;“, und in der Spalte 8 die Bezeichnungen „Ref: 0,5; PA: 0,5“ gestrichen.
12. In der Anlage werden in Abschnitt 3 in der Zeile I2 (*Innovationsmanagement*) in Spalte 7 das Semikolon und die Bezeichnung „1 PA“ sowie in Spalte 8 die Bezeichnungen „schrP: 0,6; PA: 0,4“ gestrichen.
13. In der Anlage werden in Abschnitt 3 in der Zeile I3 (*Personalführung und Unternehmensorganisationsrecht*) in Spalte 7 die Bezeichnung „1 PA“ durch „2 PA<sup>3</sup>“ sowie in Spalte 8 die Bezeichnungen „schrP: 0,4; PA: 0,6“ durch „schrP: 0,3; PA 1: 0,4; PA 2: 0,3“ ersetzt.
14. In der Anlage werden in Abschnitt 3 in der Zeile I4 (*Supply Chain Management und Einkauf*) in Spalte 7 der Bezeichnung „schrP, 90 – 120“ die Ziffer „2“ vorangestellt sowie in Spalte 8 die Bezeichnungen: schrP 1: 0,5; schrP 2: 0,5“ eingefügt.
15. Im Anmerkungsapparat wird nach der Fußnote<sup>2</sup> folgende neue Fußnote<sup>3</sup> eingefügt:

<sup>3</sup> „<sup>1</sup>In einer Projektarbeit wird eine Aufgabenstellung selbständig bearbeitet und dokumentiert. <sup>2</sup>Dazu werden die im jeweiligen Fachgebiet geläufigen Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse angewandt. <sup>3</sup>Eine Projektarbeit hat einen Umfang von zehn bis 25 DIN-A4-Seiten. <sup>4</sup>Alternativ zur Seitenangabe ist auch die Angabe des Arbeitsaufwandes in Zeitstunden oder Wortzahlen zulässig. <sup>5</sup>Statt einer schriftlichen Dokumentation kann die Projektarbeit auch in anderer Form, z. B. als E-Portfolio, Präsentationsvideo oder Posterpräsentation erstellt werden. <sup>6</sup>Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens vier Wochen. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas bzw. die zu erstellende Leistung, die Form der Projektarbeit und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben.“

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nrn. 10 bis 14 nur für Studierende gelten, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (englische Bezeichnung: Engineering and Management) nach dem Sommersemester 2017 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gelten für das Erbringen von Prüfungsleistungen weiterhin die Anlagen 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (englische Bezeichnung: Engineering and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 18.02.2014.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, für die Abs. 1 nicht gilt, können sich auf schriftlichen Antrag in die, aufgrund dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. <sup>2</sup>In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Ein nochmaliger Wechsel in die bisherige Prüfungsordnungsversion ist ausgeschlossen.